
Ausführungsreglement zum Jagdgesetz

vom 22.06.2016 (Stand 06.07.2018)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 53 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen den Artikel 53 Absatz 2 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1991 (kJSG);

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

1 Jagdprüfung

Art. 1 Grundsätze

¹ Zur Erlangung des Jagdpatentes hat der Kandidat nach Absolvierung der obligatorischen zweijährigen Ausbildung in Theorie und Praxis eine schriftliche und mündliche Eignungsprüfung sowie eine Schiessprüfung mit Büchse und Flinte zu bestehen.

² Kein Jagdpatent darf einer Person ausgegeben werden, wenn diese zur Annahme Anlass gibt, dass sie sich selbst oder Dritte durch den Waffenbesitz gefährdet.

³ Die Dienststelle für Jagd-, Fischerei und Wildtiere (nachfolgend: Dienststelle) ist für die obligatorische Ausbildung verantwortlich. Sie kann einen Teil oder die gesamte Durchführung der Ausbildung und der notwendigen Prüfungen an den Walliser Kantonalen Jägerverband (nachfolgend: WKJV) delegieren.

⁴ Wenn ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, ist er nicht verpflichtet, die Ausbildungskurse erneut zu besuchen.

Art. 2 Ausbildung

¹ Die Ausbildung dauert mindestens zwei Jahre.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

922.100

² Das Programm des ersten Jahres besteht in einer praktischen Ausbildung von mindestens 50 Stunden. Es beinhaltet namentlich folgende Themengebiete:

- a) Kenntnis der wildlebenden Tiere und deren Lebensräume;
- b) Kenntnis der Umwelt, der Biodiversität und der Ökologie;
- c) Kenntnis von Jagd- und Schweisshunden und deren praktischer Einsatz;
- d) Schiessen, Waffenhandhabung und Waffenkenntnis;
- e) nützliche, von der Dienststelle bestimmte Arbeiten, jedoch maximal 10 Stunden.

³ Die Prüfungskommission legt die Mindeststundenzahl, welche in jedem Themengebiet für die Zulassung zur Prüfung geleistet werden muss, fest. Wer aus triftigen Gründen einen Ausbildungstag versäumt hat, kann diesen an einem von der Dienststelle organisierten zusätzlichen Ausbildungstag nachholen.

⁴ Das zweite Jahr umfasst eine theoretische Ausbildung von mindestens sieben Ausbildungstagen und enthält namentlich folgendes Ausbildungsprogramm:

- a) Jagdgesetzgebung und mit der Jagd in Verbindung stehende Gesetzgebungen;
- b) Jagdethik, Biodiversität, Ökologie;
- c) Kenntnis der wildlebenden Säugetiere, Vögel und deren Habitate;
- d) Jagdtechnik und Jagdpraxis;
- e) Jagd- und Schweisshunde;
- f) Jagdwaffen und Munition;
- g) Wildkrankheiten und Wildschäden.

⁵ Ein Kandidat, der sich im Kurs in störender Weise aufführt oder das notwendige Interesse offensichtlich vermissen lässt, wird auf Bericht des jeweiligen Instructors von der Dienststelle vom weiteren Kursbesuch ausgeschlossen. Der Kandidat hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Rückerstattung der Einschreibegebühr.

Art. 3 Schiessstände

¹ Die Trainings- und Prüfungsschiessen werden auf den von der Dienststelle in den verschiedenen Regionen bezeichneten Ständen durchgeführt.

² Die Dienststelle kann zwischen den hierfür anerkannten Ständen einen Turnus festlegen.

Art. 4 Anmeldung zu den Ausbildungskursen

¹ Wer sich für die Ausbildung als Jäger anmeldet, muss bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres das 18. Altersjahr erfüllt haben und es darf kein Grund zur Verweigerung des Jagdpatentes im Sinne von Artikel 13 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1991 vorliegen.

² Die Einschreibung muss bis spätestens am 1. Oktober des laufenden Jahres erfolgen.

³ Die Einschreibung ist sowohl für die praktische wie die theoretische Ausbildung nur für eine Dauer von zwei Jahren gültig. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Anmeldung erforderlich.

Art. 5 Prüfung

¹ Die Prüfung erstreckt sich auf alle in Artikel 2 vorgesehenen Fächer des praktischen und theoretischen Ausbildungsprogramms.

² Die Prüfung enthält:

- a) eine Schiessprüfung mit Büchse und Flinte am Ende der praktischen Ausbildung;
- b) eine schriftliche und mündliche Prüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres.

³ Wer bei den Schiessprüfungen ein ungenügendes Resultat erzielt, wird zur theoretischen Ausbildung und zur Theorieprüfung trotzdem zugelassen.

⁴ Wer die theoretische Prüfung nicht bestanden hat, ist für vier Jahre von der Schiessprüfung befreit.

⁵ Hat der Kandidat die theoretische Prüfung zweimal nicht bestanden, kann er das Gesuch stellen, die ganze Prüfung mündlich abzulegen. Diese Prüfung erfolgt während der ordentlichen Prüfungssession.

⁶ Hat ein Kandidat die Schiessprüfung zweimal nicht bestanden, kann er ein Gesuch stellen, um die Prüfung allein zu absolvieren. Die Schiessprüfung erfolgt in diesem Falle auf einer Polytronic-Scheibe mit automatischem Resultatausdruck, ausserhalb der ordentlichen Prüfungssession.

Art. 6 Prüfungssessionen und Einschreibung für die Prüfung

¹ Die theoretische Prüfung findet im Frühjahr statt. Die Schiessprüfung wird zweimal im Jahr organisiert; je einmal im Frühjahr und im Herbst.

² Der Kandidat gilt für die Prüfung des laufenden Jahres als eingeschrieben, wenn er sich nicht 15 Tage vorher abmeldet. Die Dienststelle entscheidet über Ausnahmen aus wichtigen Gründen.

³ Der Kandidat, der sich nicht zur Prüfung stellt oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich spätestens 30 Tage vor der neuen Prüfungssession erneut anmelden. Innert derselben Frist ist auch die vorgeschriebene Einschreibegebühr zu entrichten.

⁴ Der Kandidat, der die Schiessprüfungen nicht besteht, hat die Möglichkeit, diese während der gleichen Session zu wiederholen. Besteht der Kandidat auch den zweiten Versuch nicht, so muss er an einer neuen Prüfungssession gemäss den Bestimmungen im vorangehenden Absatz 3 teilnehmen.

Art. 7 Prüfungskommission

¹ Eine für die laufende Verwaltungsperiode vom Staatsrat ernannte Prüfungskommission besteht aus einer Gruppe für das Unter- und einer für das Oberwallis. Diese vom Chef der Dienststelle oder seinem Stellvertreter präsierte Kommission hält mindestens alle fünf Jahre eine Sitzung ab. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegen der Schiessbedingungen; Vorbereitung der schriftlichen und mündlichen Prüfung; Festlegung der Anzahl Fragen und der Punktetabelle für die verschiedenen Prüfungen;
- b) Festsetzung der Punktzahl, die der Kandidat erreichen muss, um das Examen zu bestehen;
- c) Bewertung der Arbeit der Kandidaten und Notengebung.

² Die gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Prüfungsbestimmungen werden den Kandidaten vorgängig mitgeteilt.

Art. 8 Ausbildungs- und Prüfungsgebühren

¹ Mit der Anmeldung für den Kurs hat der Kandidat eine Gebühr für die Ausbildung und die Prüfung zu entrichten. Diese Gebühr wird vom Staatsrat festgelegt.

² Der Kandidat, der sich infolge Nichtbestehens der Prüfung erneut anmeldet, hat die vom Staatsrat festgesetzte Zusatzgebühr zu bezahlen.

³ Wer aus triftigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen kann und sich ordentlich von der Prüfung abmeldet, ist für das folgende Jahr, jedoch höchstens einmal, von der Einschreibegebühr befreit.

⁴ Wenn ein Kandidat die Kurse nicht besucht oder sich nicht zur Prüfung stellt, kann ihm die Dienststelle einen Teil der Einschreibegebühr gemäss der vom Staatsrat erlassenen Tariftabelle zurückerstatten.

Art. 9 Prüfungsresultat und Beschwerde

¹ Das Resultat der Prüfung wird den Kandidaten innert 15 Tagen nach Ablauf der Prüfung durch die Dienststelle eröffnet.

² Der Kandidat kann beim Staatsrat Beschwerde einlegen:

- a) gegen den Prüfungsablauf;
- b) gegen die willkürliche Bewertung der Prüfungsarbeiten.

2 Aufsicht über die Jagd und die wildlebenden Tiere

Art. 10 Berufswildhüter Aus- und Weiterbildung

¹ Der Wildhüter hat sich im Zeitpunkt der Anstellung mindestens über die gleichen Kenntnisse wie sie ein Jäger besitzt, auszuweisen. Er wird durch den Präfekten vereidigt.

² Er ist verpflichtet, jährlich an den Fortbildungskursen teilzunehmen, welche von der Dienststelle oder anderen Institutionen gemäss der internen Weisung der Dienststelle organisiert werden.

Art. 11 Organisation der Aufsicht

¹ Jeder Wildhüter ist einem Sektorenchef unterstellt.

² Jede Sprachregion verfügt über spezialisierte Wildhüter, welche den Sektorenchef unterstützen.

³ Die Arbeitsweise der Wildhut wird durch eine interne Weisung geregelt.

Art. 12 Wirkungsbereich

¹ Der Wildhüter (Art. 27 Abs. 1 Bst. a kJSG) befasst sich mit allen Aufgaben, die sich aus der Jagd- und Fischereigesetzgebung sowie mit der Jagd und Fischerei in Verbindung stehenden Gesetzgebungen ergeben.

Art. 13 Arbeitszeit der Berufswildhüter

¹ Das Arbeitszeitmodell ist jenes der Jahresarbeitszeit. Diese ist aufgeteilt nach dem der jeweiligen Saison entsprechenden Arbeitsvolumen.

² Der Wildhüter muss belegen, dass er die im Arbeitsreglement des Staatsapparates festgelegte Mindeststundenzahl geleistet hat. Die Arbeitszeit ist auf fünf oder sechs Wochentage aufgeteilt und beinhaltet einen Teil an Nacharbeit, deren Notwendigkeit von den Besonderheiten des Aufsichtsbereichs abhängt.

³ Er erstellt zuhanden des Vorgesetzten ein Wochenprogramm, welches er bis spätestens am Sonntag für die folgende Woche abzugeben hat.

⁴ Wöchentlich hat er dem Vorgesetzten einen Bericht über seine tägliche Tätigkeit der vergangenen Woche abzugeben.

⁵ Bei allen ihm zur Kenntnis gebrachten Straftaten, auch ausserhalb seiner Arbeitszeit, ist er verpflichtet, zu intervenieren.

Art. 14 Sonderdienst

¹ Wenn es die Umstände erfordern, kann der Vorgesetzte seine Mitarbeiter zum Einsatz an bestimmten Orten und Tagen aufbieten.

² Mit Ausnahme der Ferienzeit kann der Vorgesetzte seine Mitarbeiter jederzeit aufbieten, wenn es die Situation, rasches Handeln oder eine besondere oder gemeinsame Tätigkeit erfordert.

Art. 15 Zusammenarbeit unter den Berufswildhütern

¹ Je nach zu erfüllender Aufgabe können mehrere Wildhüter zusammen aufgebieten werden.

² Die Modalitäten dieser Zusammenarbeit werden durch eine interne Weisung geregelt.

Art. 16 Ausrüstung der Berufswildhüter

¹ Bei Dienstantritt wird der Wildhüter mit dem notwendigen Dienstmaterial ausgerüstet, für das er verantwortlich ist.

² Ersatz und Reparaturen des Materials werden auf Kosten des Staates ausgeführt, insofern kein grobes Verschulden der betreffenden Person vorliegt.

³ Der Staat beteiligt sich an den Kosten und Auslagen des Wildhüters durch die Bezahlung verschiedener Entschädigungen. Diese Entschädigungen sind in einem Staatsratsentscheid speziell geregelt.

⁴ Der Wildhüter, der einen von der Dienststelle als geeignet anerkannten Hundbesitz, ist von der Bezahlung der Hundetaxe befreit.

⁵ Der Wildhüter darf private Waffen für die Dienstausbübung benutzen. Diese müssen beim kantonalen Waffenbüro registriert und bei der Dienststelle gemeldet sein.

⁶ Im Allgemeinen ist der Wildhüter verpflichtet, das Dienstmaterial bei Dienstaustritt oder Entlassung zurückzugeben. Der Staatsrat legt die Bedingungen für eine allfällige Übertragung des Materials mittels einer Weisung fest.

Art. 17 Hilfswildhüter - Organisation

¹ Der Hilfswildhüter ist dem Berufswildhüter sowohl administrativ als auch territorial unterstellt. Dies betrifft alle Hilfswildhüter, die durch den Departementsvorsteher ernannt und durch den Präfekten vereidigt werden.

² Auf Verlangen der Direktion der Dienststelle erstellt der Wildhüter einen Qualifikationsbericht über die Leistungen des ihm unterstellten Hilfswildhüters.

³ Der Hilfswildhüter erhält keine von der Dienststelle zur Verfügung gestellte Ausrüstung, namentlich keine Waffe. Der Hilfswildhüter darf im Rahmen seiner Tätigkeit nur Waffen und Waffenzubehör benutzen, welche gemäss Waffengesetzgebung und der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) erlaubt sind.

⁴ Für bewilligungspflichtige Waffen und Waffenzubehör muss ein Waffenerwerbschein vorliegen oder eingeholt werden. Für die Einholung der jeweiligen Bewilligung und die Meldung der Waffen ist der Hilfswildhüter persönlich verantwortlich.

Art. 18 Wirkungsbereich und Kompetenzen

¹ Der Wirkungsbereich und die Kompetenzen des Hilfswildhüters sind bei einer Intervention die gleichen, wie diejenigen des Berufswildhüters.

Art. 19 Statut der Hilfswildhüter

¹ Der Hilfswildhüter ist dem Berufswildhüter des Perimeters, für den er vom Departementsvorsteher ernannt wurde, unterstellt.

922.100

² Der Hilfswildhüter ist kein Angestellter der Dienststelle, er untersteht aber den gleichen Bestimmungen wie der Berufswildhüter, unter Vorbehalt folgender Bestimmungen:

- a) er ist nicht besoldet; kann aber für die Teilnahme an umfangreichen Tätigkeiten für die ihm entstehenden Kosten und Auslagen ganz oder teilweise entschädigt werden;
- b) er ist nicht an einen Arbeitszeit gebunden;
- c) er ist gehalten, die von der Dienststelle organisierten Kurse zu besuchen.

³ Er hat das Recht, in dem ihm zugeteilten Tätigkeitsgebiet ständig eine Waffe auf sich zu tragen und folgendes Wild zu erlegen:

- a) die durch die Jagdgesetzgebung zum Abschuss freigegebenen Schädlinge;
- b) verletztes, krankes oder geschwächtes Wild, wobei der Berufswildhüter jedes Mal unverzüglich zu benachrichtigen ist.

⁴ Er hat für die erforderlichen Hege- und Regulationsabschüsse in den Banngebieten seines Aufsichtsperrimeters den Vorrang, insofern diese Abschüsse die Möglichkeiten der Berufswildhüter überschreiten. Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 2 KJSG.

⁵ Der Hilfswildhüter kann eine Entschädigung erhalten, welche anhand des Umfangs der von ihm im Laufe des Jahres geleisteten Arbeiten festgelegt wird. Die Festlegung erfolgt aufgrund einer internen Weisung der Dienststelle, welche vom Departementvorsteher genehmigt wird.

⁶ Wird ein Hilfswildhüter in einem anderen Aufsichtsperrimeter eingesetzt als in jenem für den er ernannt wurde, erfordert dies die Zustimmung des jeweiligen Sektorenchefs.

⁷ Zieht ein Hilfswildhüter in einen anderen Aufsichtsperrimeter so unterliegt seine Zuteilung an den Wildhüter diese Perimeters den Bestimmungen über die ordentliche Ernennung eines Hilfswildhüters.

⁸ Die Dienststelle erlässt eine interne Weisung über die Rechte, die Pflichten und die Aufgaben der Hilfswildhüter.

Art. 20 Dienstauflösung der Hilfswildhüter

¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit und ohne speziellen Grund durch eine Verfügung des Departementvorstehers aufgelöst werden.

Art. 21 Andere Wildschutzorgane

¹ Die anderen Wildschutzorgane, namentlich die Kantons- und Gemeindepolizeiagenten sowie die Grenzwachtbeamten:

- a) forschen von Amtes wegen nach Straftaten und verzeigen sie;
- b) üben auf Ersuchen der Dienststelle und im Einverständnis ihres Vorgesetzten die anderen Aufgaben aus, die ihnen das Gesetz zuweist.

3 Jagdausübung

Art. 22 Jagdpatente

¹ Das Jagdpatent ist persönlich und unübertragbar. Es muss alle Angaben enthalten aus denen hervorgeht, dass der Inhaber wirklich die jagdberechtigte Person ist und bezeichnen, welche Art Patent diese gelöst hat.

Art. 22a *

¹ Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar.

² Ein einladender Jäger darf höchstens eine Gästekarte pro Jagdsaison beantragen.

³ Der gleiche Jäger darf nur einmal pro Jahr eingeladen werden.

⁴ Die Gästekarte erlaubt die Teilnahme an der Jagd an zwei aufeinander folgenden oder zeitlich getrennten Tagen ausserhalb der ersten drei Tage der Hochjagd.

⁵ Die zuständige Dienststelle kann die Abgabe von Gästekarten in ihrer jährlichen Gesamtanzahl und nach Anzahl und Art der jagdbaren Wildtiere und der Anzahl Patentnehmer beschränken.

Art. 23 Ständige Weiterbildung

¹ Der Patentinhaber erhält jährlich als Mittel zur Weiterbildung die Fachzeitschrift seines Verbandes. Der Abonnementspreis dieser Zeitung ist im Jagdpatentpreis inbegriffen.

² Der Patentinhaber, der eine Jagdwaffe benutzt, muss dies sicher und ohne Selbst- oder Fremdgefährdung tun können; um diese Fähigkeit zu beweisen, muss er mindestens alle drei Jahre an einem organisierten Wiederholungsschiessen teilnehmen.

922.100

³ Die Dienststelle legt nach Anhörung des Kantonalen Walliser Jägerverbandes (WKJV) die Modalitäten dieses Schiessens fest.

⁴ Für die Patentbestellung 2017 muss der Jäger den Nachweis eines absolvierten Wiederholungsschiessens erbringen.

⁵ Ab dem Jahre 2018 werden nur noch Wiederholungsschiessen anerkannt, welche den von der Dienststelle festgelegten Modalitäten entsprechen (Schiessnachweis mit Trefferpflicht). Dieser Schiessnachweis wird 2017 in Kraft gesetzt.

⁶ Ausserkantonale Schiessnachweise werden anerkannt, sofern diese den Mindestanforderungen des kantonalen Nachweises entsprechen.

Art. 24 Kontrolle

¹ Der Jäger hat sein Patent, das Kontrollbüchlein und die Markierungs-Bracelets auf sich zu tragen.

² Auf Verlangen eines Wildschutzorgans ist der Jäger zu allen Angaben über das erlegte Wild und das mitgeführte Jagdmaterial, inklusive Markierungs-Bracelets, verpflichtet.

Art. 25 Haftpflichtversicherung

¹ Jeder Jäger muss für eine vom Bundesrat bestimmte Summe versichert sein, gegen Schäden, für die er als Waffen- und Hundebesitzer belangt werden könnte.

² Weist der Jäger keine entsprechende Versicherungsquittung vor, wird die Prämie einer Kollektiv-Versicherung des Staates mit der Patentgebühr erhoben.

Art. 26 Eröffnung

¹ Die Jagd beginnt am Montag nach dem eidgenössischen Betttag.

² Der 5-Jahresbeschluss präzisiert alle Eröffnungsdaten der verschiedenen Patentarten sowie deren jeweilige Dauer.

³ Der 5-Jahresbeschluss legt ebenfalls das Datum der Jagderöffnung für das erste Jahr des jeweils folgenden Beschlusses fest.

Art. 27 Jagdwaffen

¹ Für die Jagd mit der Kugelwaffe dürfen nur einläufige Handrepetierer oder Kipplaufbüchsen verwendet werden. Diese müssen einen gezogenen Lauf von mindestens 7 mm Kaliber aufweisen. Die Initialenergie (EO) muss mindestens 3500 Joule betragen. Vollmantelgeschosse sind nur für die Murmeltierjagd gestattet.

² Die Verwendung des Magazins in Originalkonfiguration ist bei Handrepetierern gestattet.

³ Das Kaliber der Schrotwaffen beträgt 12 bis 20. Diese ein- oder zweiläufigen Waffen dürfen nur zwei Patronen aufnehmen können.

⁴ Kleinkalbrige einschüssige Kugelwaffen sowie gemischte Waffen desselben Kugelkalibers sind für die Fuchspassjagd (Patent E) gestattet.

⁵ Der Staatsrat kann vorschreiben, dass die Jagdwaffen durch eine von ihm bestimmte Instanz kontrolliert und markiert werden.

Art. 28 Einschiessen von Jagdwaffen

¹ Das Einschiessen von Jagdwaffen ist wie folgt geregelt:

- a) erlaubt auf homologierten Schiessständen oder vom eidgenössischen Schiessoffizier genehmigten Schusslinien. Die Genehmigung von Schusslinien setzt das Einverständnis der Munizipalgemeinde sowie des Bodeneigentümers voraus;
- b) verboten an allen anderen Orten.

² Die Organisation eines Schiessens mit Jagdwaffen erfordert eine vom Organisator abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

³ Die Organisation eines Schiessens mit Jagdwaffen setzt eine vorgängige Bewilligungserteilung durch die Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem eidgenössischen Schiessoffizier voraus. Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bei der Dienststelle einzureichen.

Art. 29 Technische Bestimmungen

¹ Es ist verboten, den Hirsch, das Reh und die Gämse aus einer grösseren Entfernung als 250 Metern zu schiessen. Für Murmeltiere gilt als grösste Schussdistanz 150 Meter. Für Flinten beträgt die grösste Schussweite 40 Meter. Beim Schätzen der Schussdistanzen wird ein Schätzfehler von höchstens zehn Prozent toleriert.

² Ferner darf kein Wild näher als 100 Meter von einer bewohnten Ansiedlung, einem Friedhof, einem Sportplatz oder einem anderen öffentlichen Erholungspark erlegt werden. Dieselbe Sicherheitsdistanz gilt für das Beziehen von Jagdposten.

³ Sobald sich ein Jäger mit seiner Waffe in einem Fahrzeug verschiebt, muss diese entladen sein. Diese Forderung kann im 5-Jahresbeschluss präzisiert werden.

⁴ Das Schiessen vom Innern eines Fahrzeugs aus, auch im Stillstand, ist grundsätzlich verboten. Die Dienststelle kann Ausnahmen bewilligen.

⁵ Das Mitführen und Verwenden von Funkgeräten ist verboten.

⁶ Das Mitführen eines Mobiltelefons ist gestattet.

⁷ Optische Geräte wie Ferngläser, Fernrohre, Zielfernrohre oder Distanzmesser sind gestattet. Das Mitführen oder Verwenden von Geräten zum Beleuchten der Ziele wie etwa Infrarotgeräte oder Restlichtverstärker ist während der Jagdausübung verboten.

⁸ Das Erstellen und Benutzen von Hochsitzen zu Jagdzwecken ist verboten.

⁹ Während der Jagdausübung ist die Verwendung von Wildtierkameras (Fotofallen) verboten.

¹⁰ Das Erstellen und Benutzen von festen Ansitzposten zu Jagdzwecken ist verboten. Der Jäger darf zur Errichtung eines vorübergehenden Postens nur das vor Ort vorhandene natürliche Material verwenden (ohne Einsatz von Nägeln, Schrauben, Metalldrähten oder vergleichbaren Materialien). Eine Stoffblache darf nur als Abdeckung zum Schutz vor Witterungseinflüssen verwendet werden. Die Errichtung eines solchen Postens gibt keinerlei Anrecht auf dessen exklusive Nutzung. Dagegen ist der Jäger, der diesen erstellt hat, zum Rückbau des Postens nach Abschluss der Jagd verpflichtet. Vorbehalten bleiben im Übrigen die Baupolizeilichen Vorschriften.

¹¹ Das Mitführen und vorübergehende Aufstellen von Biwakzelten im freien Jagdgebiet ist gestattet. Vorbehalten bleiben andere diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen (Forst, Raumplanung, Gemeinde Reglemente, usw.)

Art. 30 Zugelassene Hunde

¹ Der Jäger darf bei der Ausübung der verschiedenen Jagdarten einen Hund der zugelassenen Kategorien benützen und zwar:

- a) für die Niederjagd alle Hundarten, die als Jagdhunde zugelassen sind;
- b) für die Jagd auf Federwild einen Vorstehhund;

- c) für die Jagd auf Haarraubwild einen Dackel oder Terrier;
- d) für die Jagd auf Wasserwild, einen Hund, der aus dem Wasser apportiert.

² Bestehen Zweifel über die Geeignetheit einer Hundekategorie entscheidet die Dienststelle.

³ Alle eingesetzten Jagdhunde müssen so ausgebildet sein, dass sie die Fähigkeiten besitzen, die die jeweilige Jagdart erfordert.

⁴ Auf schriftlichen Bericht eines Wildhüters kann die Dienststelle die Verwendung eines offensichtlich ungeeigneten Hundes verbieten. Gegebenenfalls kann dieses Verbot aufgehoben werden, wenn dessen Besitzer ein entsprechendes Attest über eine bestandene Prüfung, die die Geeignetheit bezeugt, vorlegt.

Art. 31 Trainieren von Jagdhunden

¹ Mit Ausnahme von Sonderfällen, die eine Bewilligung des Jagddienstes erfordern, ist das Trainieren von Jagdhunden Inhabern des letztjährigen Jagdpatentes und Jungjägern, die ihre Prüfung bestanden haben, gestattet:

- a) im Prinzip das ganze Jahr mit Ausnahme der Monate Februar, März, April, Mai und Juni: in den auf der Jagdkarte eingezeichneten Gebieten für das Trainieren von Jagdhunden;
- b) vom 1. bis 31. August: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Der Jäger muss seinen Hund begleiten und hat alles zu unternehmen diesen wieder nach Hause zurückzubringen. Jagen Hunde unbeaufsichtigt herum, ist der Jäger strafbar.

² Hat sich der Hund aus dem Trainingsgebiet entfernt, muss der Jäger dem Wildhüter oder der Polizei Meldung erstatten.

³ Das Trainieren von Jagdhunden in Banngebieten sowie anderen Schutzzonen ist unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen im 5-Jahresbeschluss oder Nachtrag verboten.

Art. 32 Transport von Jagdhunden

¹ Der Transport von Hunden mittels Motorfahrzeugen untersteht der Tierchutzgesetzgebung.

Art. 33 Schweisshunde, offizielle Liste und Verwendung

¹ Zur Nachsuche berechtigt sind Hundeführer mit ihren Hunden, die:

- a) im laufenden Jahre eine von der Dienststelle anerkannte Schweiss-hundeprüfung bestanden haben, oder
- b) den Nachweis erbringen, dass sie innert drei Jahren seit der Prüfung an einem vom WKJV organisierten Wiederholungskurs teilgenommen haben und danach im selben Rhythmus, mindestens alle drei Jahre, oder
- c) den Nachweis einer bestandenen Prüfung und einer regelmässigen erfolgreichen Nachsuchenpraxis auf verletztes Wild erbringen.

² Von der Dienststelle anerkannt werden neben der Prüfung des Kantonalverbandes (WKJV) alle Schweissprüfungen, welche den Anforderungen, die im Reglement der TKJ über Schweissprüfungen enthalten sind und von TKJ anerkannten Vereinen durchgeführt werden, entsprechen.

³ Der WKJV führt die offizielle Liste der zur Nachsuche berechtigten Hundeführer. Die Liste bezeichnet die Hundeführer, die eine der Voraussetzungen für den Einsatz des Hundes gemäss Abs. 1 dieses Artikels erfüllen. Die Liste wird auf den jeweiligen Internetseiten des WKJV und der Dienststelle publiziert. Der Hundeführer der die Voraussetzungen erfüllt, muss beim WKJV ein entsprechendes Gesuch zur Aufnahme in die Liste stellen.

⁴ Nur die auf der offiziellen Liste aufgeführten Hundeführer dürfen für andere Jäger Nachsuchen durchführen. Sie verpflichten sich damit, auf Anfrage eines Jägers, die Nachsuche durchzuführen.

⁵ Der Jäger der einen Schweisshund besitzt, der eine der Voraussetzungen für den Einsatz des Hundes gemäss Absatz 1 dieses Artikels erfüllt, aber nicht auf der Liste aufgeführt sein will, darf für sich selber oder die Mitglieder seiner Jagdgruppe Nachsuchen durchführen.

⁶ Während der Hochjagd muss der Schweisshund an der kurzen Leine geführt werden.

⁷ Das Schnallen des Hundes vom Schweissriemen darf nur in begründeten Fällen erfolgen und muss in jedem Fall vorgängig dem Berufswildhüter mitgeteilt werden.

Art. 34 Jagd an Sonn- und Feiertagen

¹ An Sonntagen und offiziellen Feiertagen ist die Jagd verboten.

Art. 35 Schontage

¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen im 5-Jahresbeschluss oder Nachtrag, gilt der Montag, Mittwoch und Freitag als Schontag.

² Für die Jagd auf Raub- und Wasserwild gibt es keine Schontage.

Art. 36 Jagd während der Nacht

¹ Ausgenommen für die Raubwildjagd, ist die Jagd zur Nachtzeit verboten:

- a) im September von 20.30 Uhr bis 06.30 Uhr;
- b) vom 1. bis 15. Oktober von 20 Uhr bis 06.45 Uhr;
- c) vom 16. bis 31. Oktober von 19 Uhr bis 07.30 Uhr;
- d) vom 1. November bis 30. November von 18 Uhr bis 7 Uhr;
- e) vom 1. Dezember bis 15. Februar von 18 Uhr bis 8 Uhr.

² Der Staatsrat kann die Ausübung gewisser Jagdarten während der Nacht erlauben.

Art. 37 Jagd bei Neuschnee

¹ Liegt nach Neuschneefall eine geschlossene Schneedecke von mehr als 15 Zentimetern vor, ist die Jagd verboten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für die Jagd auf Gämsen, Hirsche, Rehe, Murmeltiere, Wildschweine und Wildkaninchen.

Art. 38 Jagd in den Kulturen

¹ Die Jagd in den Weinbergen ist vom 25. Oktober an gestattet. Diese Bestimmung gilt nicht für einzelne Weinberge inmitten anderer Kulturen, insofern die Weinlese stattgefunden hat.

² In den Obstgärten und Kulturen ist die Jagd ab Ende der Ernte gestattet.

Art. 39 Köder

¹ Das Auslegen von Futter oder anderen Locksubstanzen zum Anlocken, zur Lokalisierung oder Stabilisierung des Wildes ist verboten, ausgenommen für die Ausübung der Jagd auf Raubwild.

Art. 40 Geschütztes Wild

¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen im 5-Jahresbeschluss oder Nachtrag sind folgende Tiere geschützt: das Muffelwild, melke Gäms- und Rehgeissen, Gämsskitze, das Murmeltierkätzchen, melke Bachen sowie Rotwild das einen Halsbandsender trägt. *

Art. 41 Abschuss von geschütztem oder nicht erlaubtem Wild

¹ Jeder Jäger, der ein geschütztes oder nicht erlaubtes Wild erlegt hat, ist verpflichtet, dieses unverzüglich zu melden und persönlich dem Wildhüter oder auf dem nächstgelegenen Kontrollposten vorzuzeigen und sofern erforderlich mit dem nötigen Bracelet zu versehen.

² Er hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Wildbret erhalten und das Wildtier identifizierbar bleibt. Der Jäger, der dieser Bestimmung nicht Folge leistet, der versucht das Wild zu seinen Gunsten zu unterschlagen, es freiwillig an Ort und Stelle belässt, es verstümmelt, damit es nicht mehr erkenntlich ist, wird verzeigt.

³ Beim irrtümlichen Abschuss eines geschützten oder nicht erlaubten Wildes und sofern eine korrekte Selbstanzeige erfolgt, gelten folgende Bestimmungen:

- a) bei einer melken Gämssgeiss: Pauschalbetrag von 250 Franken; die Trophäe wird ab einer Schlauchlänge von 23 Zentimetern konfisziert;
- b) bei einem nicht erlaubten Jährling, sowie bei Irrtümern über die erlaubte Gämsskategorie, oder falls der Jäger nicht mehr die erforderliche Anzahl Bracelets besitzt, bezahlt der Jäger einen Pauschalbetrag von 180 Franken und die Trophäe wird ab einer Schlauchlänge von 23 Zentimetern konfisziert;
- c) bei einer melken Rehgeiss während der Hochjagd durch den Inhaber des Patentes A+B oder G: Pauschalbetrag von 200 Franken;
- d) beim Abschuss einer Rehgeiss während der Rehkitzjagd einen Pauschalbetrag von 180 Franken und einen Betrag von 200 Franken für eine melke Geiss;
- e) bei einem Rehkitz während der Hochjagd durch den Inhaber des Patentes A+B oder G bezahlt der Jäger einen Pauschalbetrag von 180 Franken;
- f) bei einer dritten nicht erlaubten Hirschkuh/Schmaltier während der Hochjagd: Pauschalbetrag von 500 Franken;

- g) der Abschuss eines Spiessers, dessen Gewicht und durchschnittliche Geweihlänge oberhalb der für den geringen Spiesser festgelegten Limiten liegt und sofern bereits ein anderer männlicher Hirsch oder ein geringer Spiesser erlegt wurde, wird wie folgt sanktioniert: Busse von 100 Franken pro 5 Zentimetern Überlänge und Bezahlung des Wildtieres zum vom Staatsrat festgelegten Fleischwert (Gewicht des ausgeworfenen Tieres im Fell);
- h) der Abschuss eines starken Spiessers während der ersten Hochjagdwoche wird analog zu Buchstabe g sanktioniert;
- i) bei einer melken Bache: Pauschalbetrag von 250 Franken;
- j) in allen anderen Fällen wird für den Abschuss eines geschützten oder nicht erlaubten Wildes eine Busse ausgesprochen und der Jäger bezahlt zusätzlich für das erlegte Wild den vom Staatsrat festgesetzten Fleischwert (Tier ausgeworfen im Fell);
- k) bei den mit Busse geahndeten Fällen, ausser bei den Spiessern, wird die Trophäe beim Vorzeigen des Wildes direkt beschlagnahmt;
- l) der Jäger ist in allen vorgenannten Fällen verpflichtet, das von ihm erlegte Tier zu den vorgenannten Bedingungen zu übernehmen.

Art. 42 Murmeltiere im Saatal

¹ Das Jagdpatent berechtigt den Jäger nicht, im Saatal die Jagd auf das Murmeltier auszuüben.

Art. 43 Verletztes Wild

¹ Jedes beschossene Wildtier muss vom Jäger nachgesucht werden. Diese Pflicht kann im 5-Jahresbeschluss präzisiert werden.

² Die Nachsuche eines verletzten Wildes in einem Banngebiet erfolgt ohne Waffe und nach vorangehender Meldung an den Wildhüter. Für den Fangschuss im Banngebiet ist die Anwesenheit eines Wildschutzorgans obligatorisch.

Art. 44 Meldepflichtiges Wild

¹ Alle Hirsche, Rehe, Wildschweine und Gämsen müssen gemäss den im Beschluss oder Nachtrag enthaltenen Bestimmungen vorgezeigt werden.

Art. 45 Transport von Waffen

¹ Einzig Inhaber eines Jagdpatentes und Personen im Besitze einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, während der Dauer der Gültigkeit des Patentes oder der Bewilligung Jagdwaffen (nur an Jagdtagen) mitzuführen.

² Am Sonntag vor Eröffnung der Hochjagd sowie am zweiten Sonntag der Hochjagd darf sich der Jäger ab 12 Uhr mit der Waffe ins Jagdgebiet begeben.

³ Während der Niederjagd ist es gestattet, sich am Vorabend des Jagdtages ab 18 Uhr in seine Jagdunterkunft zu begeben. Mit Motorfahrzeugen ist dies nur gestattet, wenn die benutzte Strasse für alle Jäger offen ist.

⁴ Waffen müssen während der Verschiebung mit einem Fahrzeug entladen sein und im Wageninneren in einem Schutzüberzug oder aber im Kofferraum transportiert werden.

⁵ Die Tatsache, Inhaber von mehreren Patentarten zu sein, erlaubt es nicht, gleichzeitig zwei unterschiedliche Waffentypen (Büchse und Flinte) mit sich zu führen.

Art. 46 Verkauf von Wildbret; Fleischschau

¹ Alles erlegte Schalenwild, das nicht in den Räumen des Jägers zerlegt und verwertet wird, muss durch eine fachkundige Person kontrolliert und mit einer Kontrollmarke versehen werden sowie von einer Bescheinigung für die Abgabe als Lebensmittel (nachfolgend: Begleitschein Wild) begleitet sein. *

² Die Jäger, welche ihre Ausbildung und ihr Jagdexamen im Kanton Wallis absolviert haben, gelten als fachkundige Personen. Sie sind berechtigt die Kontrollen durchzuführen, die Kontrollmarken anzubringen und den Begleitschein Wild auszustellen. *

³ Für die Gämsen gelten die Bracelets als Kontrollmarken. Für das übrige Schalenwild können die Kontrollmarken auf den Kontrollposten oder direkt beim Wildhüter bezogen werden. *

⁴ Das Formular für den Begleitschein Wild kann von der Webseite der Dienststelle heruntergeladen werden. Es steht ebenfalls auf den Kontrollposten zur Verfügung. *

⁵ Bei Schwarzwild ist in allen Fällen eine Trichinen Untersuchung obligatorisch. Diese ist in jedem Fall durchzuführen, auch wenn durch die fachkundige Person bei der Untersuchung des Wildschweins keine Auffälligkeiten festgestellt werden. *

⁶ Die fachkundige Person entnimmt die Trichinenprobe und sendet diese zur Untersuchung ins Labor ein. *

⁷ Für alles durch Private, Wirte oder Geschäfte eingeführte Wildbret ist auf Verlangen der Jagdpolizei dessen Herkunft nachzuweisen. *

Art. 47 Kontrollbüchlein

¹ Jeder Jäger ist verpflichtet, der zuständigen Behörde eine Statistik über das erlegte Wild abzugeben. Zu diesem Zweck erhält er ein Kontrollbüchlein.

² Sobald ein Jäger ein Stück Wild erlegt hat, ist er verpflichtet, sobald er sich beim Tier befindet, vor dem Auswerfen und vor dem Transport mit Kugelschreiber alle verlangten Angaben in sein Kontrollbüchlein einzutragen. Alle Schmierereien oder Radierungen, welche die Eintragungen unleserlich machen, sind untersagt.

³ Das Kontrollbüchlein gilt als Bestandteil des Patentbesitzes. Sein Verlust verpflichtet den Jäger, unverzüglich jegliche Jagd abzubrechen und bei der Ausgabestelle des Patentbesitzes gegen eine Gebühr ein Duplikat zu besorgen. Das neue Kontrollbüchlein muss nachgeführt werden.

⁴ Nach Abschluss der Jagd ist das betreffende Kontrollbüchlein vom Jäger unterschrieben innert zehn Tagen der Ausgabestelle des Patentbesitzes abzugeben. Nach erfolgloser Mahnung spricht die Verwaltungsbehörde eine Busse aus.

Art. 48 Streunende Katzen

¹ Einzig Wildschutzorgane sind ermächtigt, streunende Katzen zu erlegen.

Art. 49 Beschlüsse und Nachträge

¹ Der Staatsrat legt in den periodischen Beschlüssen und ihren Nachträgen sowie in den Spezialbeschlüssen die Bestimmungen über die Ausübung der Jagd fest.

4 Wildschäden

Art. 50 Vorbeugungsmassnahmen

¹ ie Pflanzungen werden durch einen wirksamen Schutz umgeben oder mit erprobten Abwehrprodukten behandelt, die von den kantonalen Ämtern für Obst- und Weinbau erprobt und empfohlen werden. Diese Ämter informieren zu gegebener Zeit über diese Vorbeugungsmassnahmen und beraten regelmässig die Interessierten.

² Um eine Zunahme der Schäden zu vermeiden, sind abgenagte Bäume unverzüglich zu verkitten.

³ Die im Gesetz vorgesehenen Vorbeugungsmassnahmen bleiben vorbehalten.

⁴ Die forstwirtschaftlichen Vorbeugungsmassnahmen umfassen insbesondere die Verbesserung bestimmter Biotope in Zusammenarbeit zwischen den Besitzern und den zuständigen Dienststellen.

Art. 51 Herabsetzung der Entschädigung

¹ Der Herabsetzungsgrad der Entschädigung an den Geschädigten, der keine angemessenen Vorbeugungsmassnahmen getroffen hat, hängt insbesondere ab:

- a) von der Zweckmässigkeit der getroffenen Vorbeugungsmassnahmen zur Verhinderung des Schadens;
- b) von der unkorrekten Anwendung der Vorbeugungsmittel;
- c) vom ungenügenden Unterhalt der Vorbeugungsmittel;
- d) von der nach Kenntnis des Schadens getroffenen Massnahmen, um dessen Ausmass zu senken.

² Die Herabsetzung beträgt im Prinzip mindestens 20 und höchstens 80 Prozent.

Art. 52 Aufhebung der Entschädigung

¹ Wer durch grobes Verschulden nicht die angemessenen Vorbeugungsmassnahmen trifft, erhält keine Entschädigung.

² Eines groben Verschuldens macht sich insbesondere schuldig, wer:

- a) es unterlässt, Vorsichtsmassnahmen zu treffen, die sich unter denselben Umständen jeder vernünftigen Person aufgedrängt hätten;

- b) es unterlässt, Massnahmen zu treffen, die ihm die Dienststelle oder ein Wildschutzorgan empfiehlt, sofern ein vernünftiges Verhältnis zwischen den effektiven Kosten dieser Massnahmen und der Höhe des vorzubeugenden Schadens besteht;
- c) es unterlässt, die Vorbeugungsmittel zu unterhalten;
- d) es unterlässt, zur gegebenen Zeit die Ernten einzubringen.

Art. 53 Vorsorgliche Beweisaufnahme

¹ Ab Feststellung des Schadens hat der Geschädigte unverzüglich die Dienststelle zu orientieren, damit dieser alle nützlichen Feststellungen machen kann, um den Verlust eines Beweismittels oder zu grosse Schwierigkeiten in der Beweisaufnahme zu vermeiden.

² Die Dienststelle ist unter anderem zuständig, Auskunftspersonen einzuvernehmen, einen Augenschein durchzuführen oder durchführen zu lassen, oder eine Expertise anzuordnen. Die anfallenden Kosten trägt der Staat.

³ Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Geschädigten, auf eigene Kosten die vorläufige Beweisaufnahme beim ordentlichen Zivilrichter zu beantragen.

⁴ Der Staatsrat ernennt periodisch die Experten, die auf Gesuch der Dienststelle die Wildschadentaxation vornehmen. Für besondere Fälle erfolgt diese Ernennung von Fall zu Fall.

Art. 54 Kantonaler Fonds

¹ Ein jährlicher Minimalbetrag von 25 Franken pro Patent wird vom Patentpreis entnommen.

5 Allgemeine Bestimmungen

Art. 55 Sonderbewilligung

¹ Der Staatsrat setzt in einem Beschluss die Tarife einer Sonderbewilligung für die Jagd auf Stein- und Gämswild fest. Die Verwaltungskosten und Entscheidungsgebühren sind in dem vom Staatsrat festgelegten Tarif über die jeweilige Regalgebühr, die für die Wildart gilt, bereits enthalten. Für den im Wallis wohnhaften Antragsteller gilt ein vom Staatsrat festgesetzter ermässigter Tarif.

922.100

² Die Dienststelle ist berechtigt, den Abschusspreis der erlegten Tiere zu senken, wenn die Trophäen schlecht veranlagt oder beschädigt sind.

³ Das Departement kann in Ausnahmefällen eine unentgeltliche Sonderbewilligung erteilen. Der Entscheid über die Vergabe von Trophäen aus Regulierungs- oder Hegeabschüssen fällt in die Zuständigkeit der Dienststelle.

Art. 56 Beschlagnahme der Gegenstände und Fahrzeuge

¹ Die Berufswildhüter richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung um Gegenstände und Fahrzeuge zu beschlagnahmen, welche zur Begehung einer Zuwiderhandlung gedient haben oder deren Produkt sind, sowie aller anderen Gegenstände, die als Beweisstücke gebraucht werden können.

Art. 57 Einziehung von verbotenen Waffen

¹ Die Einziehung von verbotenen Waffen ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch und dessen kantonalen Einführungsgesetz (EGStGB) geregelt. Im Weiteren ist das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG), dessen Vollzugsverordnung vom 2. Juli 2008 sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 22. September 1999 anwendbar.

² Als verboten gilt:

- a) während der Jagdperiode: jede für die entsprechende Jagd nicht bewilligte Schusswaffe;
- b) ausserhalb der Jagdperiode: jede Schusswaffe.

Art. 58 Art von Zäunen

¹ Die Dienststelle ist befugt, Zäune, welche für das Wild gefährlich sein können, zu verbieten, beziehungsweise ablegen oder entfernen zu lassen.

Art. 59 Bannggebiete

¹ Der Perimeter der Bannggebiete wird im 5-Jahresabschluss durch den Staatsrat festgelegt. Dasselbe gilt für die Jagdkarte im gleichen Zeitraum.

² Beim Vorliegen triftiger Gründe kann der Staatsrat den Perimeter des einen oder anderen Bannggebietes abändern.

³ Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Text des Bannggebietsbeschlusses und dem Kartenauszug ist der Text massgebend.

⁴ Bei der Festlegung der Perimeter sind zu berücksichtigen:

- a) die Ziele, die das Jagdgesetz durch die Bannggebiete anstrebt;
- b) die Bestimmungen des kantonalen Richtplanes bezüglich der Sektoren, auf die sich die Bannggebiete auswirken. Diese Sektoren werden durch das Departement für Umwelt sowie das für die Raumentwicklung zuständige Departement bestimmt.

⁵ Für die Schaffung oder Aufhebung eines Bannggebietes sind die in Artikel 8 kJSG aufgeführten interessierten Kreise anzuhören.

Art. 60 Strafbestimmung

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder aller anderen Beschlüsse samt Beilagen oder Nachträgen werden mit den im Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz und den in den kantonalen Bestimmungen vorgesehenen Sanktionen geahndet.

² Als schwerwiegende Verstösse im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g des kJSG gelten:

- a) das nicht sofortige Eintragen oder Markieren von erlegtem Wild;
- b) der Austausch von Markierungsbracelets;
- c) das Eintragen von nicht selbst erlegtem Wild;
- d) das Eintragen lassen von selbst erlegtem Wild durch andere Jäger;
- e) das Unterlassen der Nachsuche eines beschossenen und nicht an Ort und Stelle liegenden Wildtieres sowie das nicht Beiziehen eines Schweisshundes beim Vorliegen von Pirschzeichen;
- f) das Überschreiten der maximalen Schussdistanzen;
- g) das unerlaubte Benutzen eines Motorfahrzeugs im Wiederholungsfall;
- h) Drohungen oder tätliche Angriffe gegenüber anderen Jägern während der Jagdausübung;
- i) der nicht den erforderlichen Sicherheitsanforderungen entsprechende Umgang mit Jagdwaffen während der Jagdausübung, insbesondere betreffend Kugelfang, Sichtbereich und Identifikation des Jagdobjektes;
- j) die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Nachsuche von verletztem Wild.

922.100

Art. 61 Aufhebung

¹ Das vorliegende Reglement hebt das Ausführungsreglement zum Jagdgesetz vom 15. Juni 2011 auf.

Art. 62 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
22.06.2016	08.07.2016	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 28/2016
20.06.2018	06.07.2018	Art. 22a	eingefügt	BO/Abl. 27/2018
20.06.2018	06.07.2018	Art. 40 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 27/2018
20.06.2018	06.07.2018	Art. 46 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 27/2018
20.06.2018	06.07.2018	Art. 46 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 27/2018
20.06.2018	06.07.2018	Art. 46 Abs. 3	eingefügt	BO/Abl. 27/2018
20.06.2018	06.07.2018	Art. 46 Abs. 4	eingefügt	BO/Abl. 27/2018
20.06.2018	06.07.2018	Art. 46 Abs. 5	eingefügt	BO/Abl. 27/2018
20.06.2018	06.07.2018	Art. 46 Abs. 6	eingefügt	BO/Abl. 27/2018
20.06.2018	06.07.2018	Art. 46 Abs. 7	eingefügt	BO/Abl. 27/2018

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	22.06.2016	08.07.2016	Erstfassung	BO/Abl. 28/2016
Art. 22a	20.06.2018	06.07.2018	eingefügt	BO/Abl. 27/2018
Art. 40 Abs. 1	20.06.2018	06.07.2018	geändert	BO/Abl. 27/2018
Art. 46 Abs. 1	20.06.2018	06.07.2018	geändert	BO/Abl. 27/2018
Art. 46 Abs. 2	20.06.2018	06.07.2018	geändert	BO/Abl. 27/2018
Art. 46 Abs. 3	20.06.2018	06.07.2018	eingefügt	BO/Abl. 27/2018
Art. 46 Abs. 4	20.06.2018	06.07.2018	eingefügt	BO/Abl. 27/2018
Art. 46 Abs. 5	20.06.2018	06.07.2018	eingefügt	BO/Abl. 27/2018
Art. 46 Abs. 6	20.06.2018	06.07.2018	eingefügt	BO/Abl. 27/2018
Art. 46 Abs. 7	20.06.2018	06.07.2018	eingefügt	BO/Abl. 27/2018